



KINDERZENTRUM LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

– Zweckverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Sozialpädiatrisches Zentrum mit Frühförderung • Außenstellen •
Fachdienst Autismus • Förderkindergarten • Tagesförderstätte
Fachdienst Inklusionsbegleitung • Fachdienst für Integrationspädagogik

Karl-Lochner-Straße 8, 67071 Ludwigshafen am Rhein
Telefon: 0621 – 67005 - 0

AMTSBLATT FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 6/2025

Ausgegeben am 22.12.2025

HAUSHALTSSATZUNG

für das Haushaltsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein“ hat in Ihrer Sitzung am 14.11.2025 aufgrund der §§ 7 und 10 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBL. S. 476) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBL. S. 21) i. V. mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBL. S. 133), die folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde teilte mit Schreiben vom 19.12.2025 (Az.: 1140-0001#2025/0119-0382 Ref_21a) mit, dass der unter § 4 der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 4.700.000 € gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 3 Gemeindeordnung (GemO)¹ in voller Höhe genehmigt wird. Weitere genehmigungspflichtige Teile im Sinne § 95 Abs. 4 GemO enthält die Haushaltssatzung 2026 nicht.

Die Haushaltssatzung 2026 wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	20.693.790 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.693.790 €
der Jahresüberschuss auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	81.740 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.316.120 €

¹ Die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Wirtschaftsführung gelten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) sinngemäß für Zweckverbände.

Herausgabe, Verlag und Druck: Geschäftsführung des Zweckverbandes, Karl-Lochner-Str. 8, 67071 Ludwigshafen

Verantwortlich: Tanja Hammer

Erscheinungsfolge: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist bei der Geschäftsführung erhältlich. Das Amtsblatt ist kostenlos. Abonnement ist möglich.

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.316.120 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-81.740 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €
zusammen auf	0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird auf 4.700.000 € festgesetzt.

§ 5 Verbandsumlage im Ergebnishaushalt

Die Verbandsumlage wird zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes erhoben. Die Verteilung der Verbandsumlage auf die vier Mitgliedskommunen erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Verbandsordnung vom 26.05.2009 und beträgt: **1.216.150 €**

Gem. § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung verteilt sich der Anteil der nicht gedeckten Aufwendungen beim Kostenträger 314.01.01 „Betreuung in der **Tagesförderstätte**“ in Höhe von **9.700 €** wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

	Besucher* innen	Anteil Verbandsumlage
Stadt Ludwigshafen am Rhein	23	5.580 €
Rhein-Pfalz-Kreis	13	3.150 €
Stadt Speyer	1	240 €
Stadt Frankenthal	3	730 €
	40	9.700 €

Gem. § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung verteilt sich der Anteil der nicht gedeckten Aufwendungen beim Kostenträger **314.03.01 „Fachdienst für Integrationspädagogik“** in Höhe von **157.400 €** wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

	betreute Personen	Anteil Verbandsumlage
Stadt Ludwigshafen am Rhein	232	67.130 €
Rhein-Pfalz-Kreis	308	89.110 €
Stadt Speyer	4	1.160 €
Stadt Frankenthal	0	0 €
	<hr/> 544	<hr/> 157.400 €

Gem. § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung verteilt sich der Anteil der nicht gedeckten Aufwendungen beim Kostenträger 314.02.01 **„Fachdienst Inklusionsbegleitung“** in Höhe von **227.580 €** wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

	Kund* innen	Anteil Verbandsumlage
Stadt Ludwigshafen am Rhein	135	140.290 €
Rhein-Pfalz-Kreis	51	53.000 €
Stadt Speyer	15	15.590 €
Stadt Frankenthal	18	18.700 €
	<hr/> 219	<hr/> 227.580 €

Gem. § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung verteilt sich der Anteil der nicht gedeckten Aufwendungen beim Kostenträger 365.01.01 **„Betreuung im Förderkindergarten“** in Höhe von **6.880 €** wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

	betreute Kinder	Anteil Verbandsumlage
Stadt Ludwigshafen am Rhein	20	4.440 €
Rhein-Pfalz-Kreis	3	660 €
Stadt Speyer	4	890 €
Stadt Frankenthal	4	890 €
	<hr/> 31	<hr/> 6.880 €

Gem. § 8 Abs. 2 der Verbandsordnung verteilt sich der Anteil der nicht gedeckten Aufwendungen im Teilhaushalt 414.01.01 **„Sozialpädiatrisches Zentrum“**, 414.02.01 **„SPZ Außenstellen“**, 414.03.01 **„Fachdienst Autismus“** sowie 612.01.01 **„Allgemeine Finanzwirtschaft“** in Summe von **814.590 Euro** wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

	Einwohner	Anteil Verbandsumlage
Stadt Ludwigshafen am Rhein	175.816	333.590 €
Rhein-Pfalz-Kreis	155.525	295.090 €
Stadt Speyer	49.874	94.630 €
Stadt Frankenthal	48.107	91.280 €
	<hr/> 429.322	<hr/> 814.590 €

Zusammengefasst ergeben sich folgende Anteile an der Verbandsumlage:

	Anteil Verbandsumlage
Stadt Ludwigshafen am Rhein	551.030 €
Rhein-Pfalz-Kreis	441.010 €
Stadt Speyer	112.510 €
Stadt Frankenthal	111.600 €
	<hr/> 1.216.150 €

§ 6 Investitionskostenumlage

Die Investitionskostenumlage gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung beträgt 4.316.120 €.

Sie teilt sich wie folgt auf:

Stadt Ludwigshafen	175.816 Einwohner	1.767.540 €
Rhein-Pfalz-Kreis	155.525 Einwohner	1.563.540 €
Stadt Speyer	49.874 Einwohner	501.400 €
Stadt Frankenthal	<u>48.107 Einwohner</u>	<u>483.640 €</u>
	429.322 Einwohner	4.316.120 €

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 sowie der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 und zum 31.12.2026 konnte bislang nicht ermittelt werden. Auf Grundlage der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses 2009 und unter Berücksichtigung der vorläufigen Rechnungsergebnisse der Jahre 2010-2024 errechnet sich ein vorläufiges negatives Eigenkapital in Höhe von 696.715 €² zum 31.12.2024. Dieser Wert bleibt auf Grundlage des Haushaltsplanes 2026 voraussichtlich auch zu den Stichtagen 31.12.2025 und 31.12.2026 unverändert.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 500 € überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind im jeweiligen Teilhaushalt unabhängig von ihrer Höhe einzeln darzustellen.

² Vgl. Muster 28: Das Eigenkapital ist nicht aussagekräftig, da noch rückwirkende Abrechnungen im Zusammenhang mit dem neuen Kita Gesetz ausstehen und sich die Ergebnisse (und in Folge das Eigenkapital) noch erhöhen werden.

Herausgabe, Verlag und Druck: Geschäftsführung des Zweckverbandes, Karl-Lochner-Str. 8, 67071 Ludwigshafen

Verantwortlich: Tanja Hammer

Erscheinungsfolge: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist bei der Geschäftsführung erhältlich. Das Amtsblatt ist kostenlos. Abonnement ist möglich.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes wird in keinem Fall zugelassen.

Ludwigshafen am Rhein, den 14.11.2025

Zweckverband
Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein

Die Vorsteherin

gez.

Beate Steeg
Beigeordnete

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. mit § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeit **am 23.12.2025 sowie vom 05.01.2026 bis einschließlich 12.01.2026** bei der Verwaltung des Zweckverbandes Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein, Karl-Lochner-Straße 8 in 67071 Ludwigshafen (Büro 9) während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.